

§ U

Die Verleihung

(1) Auf Grund des Vorschlages der bei der Verteidigung anwesenden Mitglieder der Fakultät bzw. der Kommission beschließt das zuständige Gremium über die Bewertung der Gesamtleistung und über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) über die Verleihung ist vom Wissenschaftlichen Rat eine Urkunde auszuteilen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses anzufertigen, vom Rektor und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Präsesiegel der Universität oder Hochschule zu versehen.

(3) Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert worden sind.

§ 12

Die Pflichtexemplare

(1) Die Arbeit ist in 6 Exemplaren und die Thesen sind in den vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplaren einschließlich einer Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung an die zentrale Bibliothek der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institution abzuliefern, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Ein Exemplar der Arbeit muß fotokopierfähig sein.

(3) Die eingereichten Exemplare müssen ein Titelblatt haben, das die Arbeit als Dissertation kennzeichnet sowie Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort des Kandidaten und das Datum des Beschlusses gemäß § 11 enthält.

(4) Arbeiten, die durch Druck- oder druckähnliche Verfahren hergestellt werden, müssen als Dissertation gekennzeichnet sein.

(5) Kandidaten, die auf der Grundlage bereits veröffentlichter Arbeiten promoviert wurden, haben nur die Thesen entsprechend Abs. 1 einzureichen.

§ 13

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Dekan bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 14

Die Verfahrensordnung

Der Wissenschaftliche Rat erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bzw. Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen für die Verleihung des Doktors eines Wissenschaftszweiges.

Berlin, den 21. Januar 1969

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. G i e ß m a n n

Anlage

zu § 11 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Urkunde
über die Verleihung
des Doktors eines Wissenschaftszweiges**

M u s t e r

Universität Hochschule

; Der Wissenschaftliche Rat (Hochschule/

verleiht

. (Vor- und Zuname)

geboren am in

den akademischen Grad

. (Bezeichnung)

nachdem er seine wissenschaftliche Befähigung r. dem Gebiet

nachgewiesen hat und das Gesamturteil

erteilt wurde.

., den (Ort)

. (Datum)

Der Rektor

Der Dekan

. (Unterschrift)

. (Unterschrift)

(Siegel)

**Anordnung
zur Verleihung des akademischen Grades
Doktor der Wissenschaften**

— Promotionsordnung B —

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird in Übereinstimmung mit dem Zentral Vorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

**Das Recht zur Verleihung
des Doktors der Wissenschaften**

(1) Das Recht zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften „Promotionsrecht. B“ wird den Wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschule; (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und entsprechenden Gremien anderer wissenschaftlicher Institutionen erteilt.

(2) An Institutionen ohne Wissenschaftlichen Rat nimmt ein entsprechendes wissenschaftliches Gremium das Recht zur Verleihung akademischer Grade wahr

(3) Der Wissenschaftliche Rat kann Verfahren von Fakultäten durchführen lassen oder Kommissionen denen Vertreter der Fakultäten und weitere Wissenschaftler angehören, mit der Durchführung der Verfahren beauftragen. Diese Entscheidung trifft der Senat.